

**Diplomprüfungsordnung
für die Diplomstudiengänge**

**Allgemeiner Maschinenbau
Fahrzeugtechnik
Produktionstechnik**

**an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH)
University of Applied Sciences**

**vom
20. 09. 2004**

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294) hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH), nachfolgend HTWD genannt, die nachstehende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Praktisches Studiensemester
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Prüfungsfristen
- § 6 Freiversuch
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Art der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Alternative Prüfungsleistungen
- § 13 Art und Umfang der Diplomvorprüfung
- § 14 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 15 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen
- § 19 Wiederholung von Prüfungen
- § 20 Prüfungsausschusses
- § 21 Zuständigkeiten
- § 22 Prüfer, Beisitzer, Prüfungskommission
- § 23 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 24 Zeugnisse, Diplomurkunde, Bescheinigungen
- § 25 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Widerspruchsverfahren

2 Fachspezifische Bestimmungen

- § 28 Studienaufbau und Stundenumfang
- § 29 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomvorprüfung
- § 30 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 31 Bewertung der Diplomvorprüfung
- § 32 Bewertung der Diplomprüfung und der Diplomarbeit
- § 33 Bestimmungen für im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen

3 Schlussbestimmungen

- § 34 Inkrafttreten/Veröffentlichung
- § 35 Übergangsbestimmungen

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Prüfungsplan

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung legt Grundsätze für die zur Durchführung von Prüfungen der Diplomstudiengänge Allgemeiner Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (HTWD) erforderlichen Prüfungsleistungen und Prüfungsverfahren fest. Die Prüfungsordnung wird durch die Studienordnung, die Immatrikulationsordnung der HTWD und die Externenordnung der HTWD ergänzt.
- (2) Die Prüfungsordnung der Diplomstudiengänge gilt für alle Prüfungen Studierender dieser Diplomstudiengänge, unabhängig davon, welchem Fachbereich der Prüfer angehört.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für die Diplomstudiengänge beträgt 8 Semester.

§ 3

Praktisches Studiensemester

Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der HTWD inhaltlich bestimmter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Unternehmen oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen Vollzeitbeschäftigung zu leisten ist. Näheres ist in der Studienordnung der Diplomstudiengänge geregelt.

§ 4

Prüfungsaufbau

- (1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit einschließlich Verteidigung.
Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Fachprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (2) Während des Prüfungsabschnittes werden maximal 7 Prüfungen abgelegt.
- (3) Studierende können sich außer in den vorgeschriebenen Fächern noch in weiteren an der HTWD oder anderen Hochschulen angebotenen Prüfungsfächern (durch den Prüfungsausschuss bestätigte Zusatzfächer) prüfen lassen. Das Ablegen einer Prüfung in einem Zusatzfach hat spätestens vor Abschluss der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung zu erfolgen.
- (4) Die Prüfungen liegen in Prüfungsabschnitten im Anschluss an die Lehrsemester. Nach- und Wiederholungsprüfungen können in der letzten Woche vor und in der ersten Woche nach Lehrveranstaltungsbeginn eines jeden Semesters durchgeführt werden, im Ausnahmefall, nach Entscheidung der Prüfer, auch darüber hinaus. Die Fristen nach § 6 Absatz 5 sind dabei zu beachten.

§ 5

Freiversuch

- (1) Prüfungen dürfen, soweit sie für Studierende höherer Fachsemester angeboten werden, bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auf Antrag des Prüflings an den Prüfungsausschuss vor dem regulären Prüfungsabschnitt abgelegt werden, ausgenommen im ersten Fachsemester. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht stattgefunden.
- (2) Auf Antrag des Prüflings an den Prüfungsausschuss kann in den Fällen des Satzes 1 eine bestandene Prüfung zur Aufbesserung der Note zum in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt einmal wiederholt werden, dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 6

Prüfungsfristen

- (1) Anlage 1 der Prüfungsordnung bestimmt Art, und Zeitraum der abzulegenden Prüfungen. Die Zeitpunkte der Prüfungen sind so festzusetzen, dass die Diplomvorprüfung im Regelfall vor Beginn des Hauptstudiums und die Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit innerhalb der für den Diplomstudiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.
- (2) Die Prüfungen der Diplomvorprüfung sind bis spätestens zu Beginn des 5. Semesters abzulegen. Wer die Diplomvorprüfung nicht innerhalb dieser Frist besteht, muss im 5. Semester an einer Studienberatung teilnehmen, in deren Ergebnis Festlegungen zum Abschluss der Diplomvorprüfung formuliert werden. Diese Prüfungen der Diplomvorprüfung können nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden.
- (3) Werden die Prüfungen der Diplomprüfung nicht innerhalb von 4 Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt, gelten sie als nicht bestanden. Nicht bestandene Prüfungen der Diplomprüfung können nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Werden sie in dieser Frist nicht wiederholt, gelten sie als endgültig nicht bestanden.
- (4) Bei Beurlaubung vom Studium verlängern sich die im Absatz 2 und Absatz 3 genannten Fristen um die Zeitdauer der Beurlaubung jedoch um höchstens ein Jahr.
- (5) Die Prüfungstermine (Tag, Uhrzeit, Ort) sind mindestens einen Monat vorher ortsüblich (in der Regel vom Prüfungsamt durch Aushang) bekannt zu geben, für zweite Wiederholungsprüfungen zwei Wochen vorher. Für mündliche Prüfungen ist die Uhrzeit spätestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Für einen Prüfling ist an einem Tag in der Regel nur eine Prüfung anzusetzen. Mit der Bekanntgabe der Prüfungstermine sind auch die Zeiträume für eventuelle Nach- und Wiederholungsprüfungen anzukündigen, wenn sie nicht im Prüfungsabschnitt liegen. Uhrzeit und Ort sind dann spätestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (6) Zweite Wiederholungsprüfungen sind in einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Wird eine erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden und deren Ergebnis erst in der lehrveranstaltungsfreien Zeit bekannt gemacht, dann wird die Antragsfrist für die zweite Wiederholungsprüfung auf einen Monat nach Beginn der Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters verlängert.
- (7) Für die Diplomarbeit gelten besondere Regelungen (§ 15).

§ 7

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu den Prüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. ein Zeugnis der Fachhochschulreife, der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt, die zum Studium der Diplomstudiengänge an der HTWD berechtigen, und
 2. an der HTWD immatrikuliert ist und auch mindestens das letzte Semester (außer Praktisches Studiensemester und Diplomsemester) vor der jeweiligen Fachprüfung an der HTWD immatrikuliert war und
 3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen) nach Maßgabe der Prüfungsordnung des Diplomstudienganges erfüllt.
- (2) Die Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und den Fachprüfungen der Diplomprüfung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 und 3 bis 5 (Absatz 5 für Diplomprüfung) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt worden sind, oder
 3. der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im gleichen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet, oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen zur Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (3) Zum ersten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung im betreffenden Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden (unter Beachtung von § 23 Absatz 1 Satz 3) oder eine gemäß § 23 Abs.2 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Die Zulassung kann auch erfolgen, wenn erste Wiederholungsprüfungen von Fachprüfungen der Diplomvorprüfung noch nicht abgelegt worden sind. Gleiches gilt auch für Fachprüfungen, die aus vom Kandidaten nicht zu vertretenden Gründen noch nicht abgelegt wurden.
- (4) Mit einer noch nicht abgelegten zweiten Wiederholungsprüfung der Diplomvorprüfung ist der Kandidat von allen bzw. allen weiteren Prüfungen im Hauptstudium ausgeschlossen.
- (5) Zu den Prüfungen des letzten Prüfungsabschnittes der Diplomprüfung (vor der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit) kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Diplomvorprüfung bestanden hat und
 2. das Praktische Studiensemester nach Maßgabe der Praktikumsordnung des Diplomstudienganges erfolgreich geleistet hat.

§ 8

Zulassungsverfahren

- (1) Die Studierenden der HTWD in den Diplomstudiengängen Allgemeiner Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik sind automatisch zu den in den einzelnen Prüfungsfächern vorgeschriebenen Prüfungen angemeldet und zugelassen, sofern sie

die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen im Sinne von § 7 Absatz 1 erfüllen. § 7 Absätze 3-5 sind zu beachten. Die Zulassung wird durch Aushang 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht.

Studierende, die eine Prüfung nach- oder erstmalig wiederholen müssen, sind automatisch für den nächsten in dem betreffenden Fach angesetzten Prüfungstermin unter Beachtung von § 4 Absatz 4 angemeldet, sofern die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen im Sinne von § 7 Absatz 1 erfüllt sind.

Studierende, die während ihrer Beurlaubung vom Studium an der HTWD eine Nach- oder erste Wiederholungsprüfung ablegen wollen, haben dies spätestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen.

Studierende, die Zusatzprüfungen ablegen wollen, haben sich mindestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin spätestens vor Abschluss der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung, beim Prüfer anzumelden.

Die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist gemäß § 6 Abs. 6 zu beantragen.

- (2) Studierende können sich in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag von einer Prüfung abmelden. Die vom Prüfungsausschuss genehmigte Abmeldung muss vor der Prüfung beim Prüfungsamt vorliegen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen der Fachprüfungen zur Diplomvorprüfung bzw. zur Diplomprüfung werden durch folgende Prüfungsarten erbracht:
 1. Mündliche Prüfungen entsprechend § 10 und/oder
 2. Schriftliche Prüfungen entsprechend § 11 und/oder
 3. Alternative Prüfungsleistungen entsprechend § 12.

Als Teil der Diplomprüfung ist eine Diplomarbeit entsprechend § 15 anzufertigen und zu verteidigen.

- (2) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10

Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen (MP) soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über einschlägiges Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden.

Die Prüfungsdauer beträgt für jeden Prüfling mindestens 15 Minuten, aber höchstens 60 Minuten.

- (3) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang auch Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

- (4) Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern, von denen eine Person den Vorsitz führt, oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Vor der Festsetzung der Note hört der Vorsitzende die anderen Prüfer bzw. den Beisitzer.
- (5) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling unmittelbar nach Abschluss seiner Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände, Verlauf und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von den Prüfern und vom Beisitzer entsprechend Absatz 4 zu unterzeichnen ist.
- (7) Studierende, die eine gleiche Fachprüfung zu einem späteren Prüfungstermin, jedoch nicht im gleichen Prüfungsabschnitt abzulegen haben, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11

Schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen (SP) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Den Prüflingen können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Schriftliche Prüfungen erfolgen durch beaufsichtigte Klausurarbeiten. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-choice-Verfahren sind ausgeschlossen.
- (3) Die Dauer schriftlicher Prüfungen darf 90 Minuten nicht unterschreiten und soll vier Zeitstunden nicht überschreiten.
- (4) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) In Zweifelsfällen kann durch Entscheidung der Prüfer eine schriftliche Prüfung zur endgültigen Bewertung der Leistungen durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Eine solche Ergänzungsprüfung ist innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung an den Prüfling, dass die Benotung offen ist, bzw. bei Mitteilung während der vorlesungsfreien Zeit in den ersten beiden Lehrveranstaltungswochen des folgenden Semesters durchzuführen.
- (6) Schriftliche Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§12

Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Bei alternativen Prüfungsleistungen gelten bestimmte im Rahmen der dem Prüfungsfach zugeordneten Lehrveranstaltungen erbrachte Studienleistungen als Prüfungsleistungen, sofern die Studienleistungen nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sind. In der Regel bestehen alternativen Prüfungsleistungen aus mehreren Teilleistungen.

Alternativen Prüfungsleistungen und deren Teilleistungen sind: Referate, Klausuren, sonstige Ausarbeitungen (Belege, Projekte u. dgl.), Laborpraktikumversuche, Versuchsaufbauten, Softwareprodukte.

- (2) §9 Absatz 2 Satz 2 ist zu beachten.

- (3) Alternative Prüfungsleistungen werden hinsichtlich Bewertung, Bestehen und Wiederholung wie Prüfungen behandelt.
- (4) Können die Leistungsanforderungen einer in anderer Form angesetzten Fachprüfung durch den Prüfling durch alternative Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, so kann der Prüfer diese als entsprechende Fachprüfung anerkennen.

§ 13

Art und Umfang der Diplomvorprüfung

- (1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplomvorprüfung besteht aus Prüfungsleistungen gemäß Prüfungsplan in Anlage 1.
- (3) Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt.
- (4) Der Prüfungsstoff der Fachprüfungen der Diplomvorprüfung soll nach Möglichkeit in der Weise konzentriert werden, dass Prüfungsschwerpunkte aus Pflicht- und Wahlpflichtfächern gebildet werden. Nach Möglichkeit sind Einzelfächer zu fachübergreifenden Gebieten zusammenzufassen, in denen das Verständnis des Prüflings für die größeren Zusammenhänge sowie spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse exemplarisch geprüft werden können. Die inhaltlichen Anforderungen an den Prüfungsstoff der einzelnen Fächer sind durch die schriftlich in den Fachbereichen zu hinterlegenden Lehrinhalte umrissen. Eine Beschränkung des Prüfungsstoffes auf fachliche Schwerpunkte kann im Einzelfall im Verantwortungsbereich des Prüfers vorgenommen werden. Die Festlegung des Bewertungsmaßstabes erfolgt durch den Prüfer in Anlehnung an den in den Fachbereichen üblichen Bewertungsschlüssel.

§ 14

Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeiten besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Diplomprüfung besteht aus Prüfungsleistungen gemäß Prüfungsplan in Anlage 1 und der Diplomarbeit einschließlich Verteidigung. Gegenstand der Prüfungen sind Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (3) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt.
- (4) § 13 Absatz 4 gilt sinngemäß.

§ 15

Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine das Hochschulstudium abschließende Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein

Problem aus dem Bereich des gewählten Diplomstudienganges praxisbezogen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer und anderen prüfungsberechtigten Personen, soweit diese an der HTWD in einem für die Diplomstudiengänge Allgemeiner Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik relevanten Bereich tätig sind, ausgegeben und betreut werden. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der HTWD durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Autoren bzw. Autorinnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (4) Ausgabe- und Abgabezeitpunkt sowie Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit sind so festzulegen, dass das Bewertungsverfahren im Regelfall innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (5) Für die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Vertretung zuständig. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema der Diplomarbeit wird spätestens 4 Wochen nach erfolgreichem Ablegen aller bis einschließlich zum Ende des siebenten Fachsemesters erforderlichen Fachprüfungen und erfolgreicher Leistung des praktischen Studienseesters ausgegeben. Nach Einzelfallprüfung kann der Prüfungsausschuss den Antrag eines Studenten bzw. einer Studentin bei offenen Wiederholungsprüfungen von Prüfungen des 7. Semesters (siehe Anlage 1) das Thema der Diplomarbeit vorzeitig auszugeben, genehmigen. Das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomarbeit ist durch das Prüfungsamt bekannt zu geben.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Diplomarbeit ist nur zulässig, wenn davon beim ersten Versuch nicht Gebrauch gemacht wurde.

- (6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Wird die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der HTWD oder mit starkem Praxisbezug durchgeführt, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer oder der Betreuerin so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Ist die Fertigstellung der Diplomarbeit im vorgegebenen Bearbeitungszeitraum aus unvorhersehbaren Gründen, die vom Kandidaten nicht zu vertreten sind (z. B. auch bei fehlender notwendiger Laborkapazität bzw. Laborausrüstungen) oder bei nachgewiesener Krankheit nicht möglich, kann auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss, in der Regel nach Konsultation des Betreuers bzw. der Betreuerin der Diplomarbeit, eine Verlängerung um höchstens zwei Monate gewährt werden.

- (7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der vom Fachbereich zu bestimmenden Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (9) Die Diplomarbeit ist auf der Grundlage von Gutachten zu bewerten, die in der Regel von zwei Prüfern zu erstellen sind. Einer der Prüfer soll die Diplomarbeit betreut haben. Für den Fall, dass die Arbeit von einem der beiden Prüfer mit nicht ausreichend (5,0) bewertet wurde, ist vom Prüfungsausschuss ein weiterer Prüfer zu bestellen.

Die Note der Diplomarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gutachternoten. Urteilen zwei Prüfer mit „nicht ausreichend“ (5,0), dann ist die Diplomarbeit „nicht bestanden“. In diesem Fall wird der Kandidat darüber informiert und muss Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Diplomarbeit wiederholt werden kann. Der Antrag auf Wiederholung der Diplomarbeit ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.

Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

- (10) Wenn die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so erhält der Kandidat hierüber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob, wie und in welcher Frist die Diplomarbeit wiederholt werden darf.
- (11) Eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Diplomarbeit ist im Fachbereich vor einer Prüfungskommission spätestens vier Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit öffentlich zu verteidigen. Die Verteidigung ist zu bewerten. Das Ergebnis ist eine Note, die aus der Bewertung eines Vortrages zur Diplomarbeit und der mündlichen Verteidigung der Diplomarbeit gebildet wird. Bei der Bewertung der Verteidigung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) kann die Verteidigung einmal innerhalb von vier Wochen wiederholt werden. Die Note der wiederholten Verteidigung ist die abschließende Note der Verteidigung. Wird die Verteidigung erneut mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, dann gilt die Diplomarbeit als nicht bestanden.
- (12) Die Dauer der Verteidigung soll in der Regel 30 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten.
- (13) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen

Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	=	gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

Analog wird bei der Bildung von Gesamtnoten verfahren.

- (3) Gemäß Entschließung der HRK findet nachfolgende ECTS-Bewertungsskala Anwendung.

Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende ECTS Grades:
A die besten 10 %
B die nächsten 25 %
C die nächsten 30 %
D die nächsten 25 %
E die nächsten 10 %

An die erfolglosen Studierenden werden folgende Noten vergeben:

FX „Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können“.

F „Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

- (4) Fachnoten sind dem Prüfungsamt von den Prüfern als glatte Noten (ohne Zwischenwerte) bekannt zu geben.
- (5) Auf Zeugnissen werden glatte Noten in Ziffern eingetragen, das Gesamturteil wird verbal angegeben.
- (5) Die schriftlichen Prüfungsergebnisse sind von den Prüfern dem Prüfungsamt innerhalb einer Woche nach Feststellung des Ergebnisses schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Prüfungsergebnisse sind vom Prüfungsamt innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang der Prüfungsmeldung durch Aushang bekannt zu geben, der Tag der Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen. Die Frist gemäß § 6 Abs. 6 beginnt am Tag nach dem ersten Bekanntmachungstag.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin oder zum Termin der Verteidigung der Diplomarbeit ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung oder der Verteidigung der Diplomarbeit ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder eine alternative Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist eine ärztliche Bescheinigung abzugeben. Darüber hinaus kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm allein zu versorgenden Kindes gleich. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss nach Vorbereitung durch das Prüfungsamt.

Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtsperson, in der Regel nach erfolgter Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses mit formlosem schriftlichen Antrag verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Fachnote errechnet sich bei mehreren Prüfungsleistungen aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen..
- (2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomvorprüfung bestanden wurden.
- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das praktische Studiensemester abgeschlossen, sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden und die Diplomarbeit einschließlich Verteidigung mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.
- (4) Eine Fachprüfung ist nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine schriftliche Fachprüfung nicht bestanden, wird er durch Aushang entsprechend § 16 Abs.6 informiert. Er erhält entsprechend § 6 Abs. 5 Auskunft, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann.
- (6) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn aus Gründen, die der Prüfling selbst zu vertreten hat, die Frist nach § 6 Abs. 3 für eine zur Diplomprüfung gehörende Fachprüfung überschritten bzw. eine zur Diplomprüfung gehörende Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.
- (7) Eine Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. eine zweite Wiederholung einer zugehörigen Fachprüfung nicht bestanden wurde,
 2. die erste Wiederholung der Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.
 3. eine zweite Wiederholungsprüfung nicht termingemäß beantragt wurde,
 4. oder der Kandidat zu ihr nicht zugelassen wurde.
- (8) Wenn der Prüfling die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat, dann ist ihm dies vom Prüfungsamt schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung entsprechend § 27 Abs.1 mitzuteilen.

§ 19

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig, ausgenommen Fälle nach § 5 Abs. 1.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen dürfen innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches bzw. bei Fristüberschreitung entsprechend § 6 Absatz 3 einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen sind anzurechnen.
- (3) Wiederholungsprüfungen werden wie Prüfungen behandelt und bewertet.
Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel in dem der nicht bestandenen Prüfung folgenden Prüfungsabschnitt abzulegen, spätestens jedoch in dem der nicht bestandenen Prüfung folgenden zweiten Prüfungsabschnitt. § 5 Absatz 5 und § 6 Absatz 5 gelten sinngemäß.
Zweite Wiederholungsprüfungen sind spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen.
Versäumt der Prüfling schuldhaft diese Frist, dann gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, § 6 Abs.2 und 3 gilt sinngemäß.
Wiederholungsprüfungen dürfen auch während einer Beurlaubung vom Studium an der HTWD abgelegt werden.

§ 20

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Diplomstudiengänge ist durch den Fachbereichsrat ein Prüfungsausschuss zu bestellen. Der Prüfungsausschuss für die Diplomstudiengänge Allgemeiner Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik setzt sich aus drei Hochschullehrern, einem Mitarbeiter und einem Studenten zusammen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Hochschullehrer. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, für Studenten ein Jahr. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit von Letzterem die Stimme des Stellvertreters.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle und von Einzelaufgaben auf den Vorsitzenden übertragen. Dieser konsultiert bei entsprechenden Sachfragen zuständige Fachvertreter.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können der Abnahme von Prüfungen beiwohnen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Wenn sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 21

Zuständigkeiten

- (1) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:
 1. die Organisation von Diplomvorprüfung und Diplomprüfung der Studiengänge Allgemeiner Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik.

2. die Einhaltung der Diplomprüfungsordnung der Studiengänge Allgemeiner Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik bezüglich Umfang und Art der Prüfungen.
 3. die Festlegung der Prüfer, Beisitzer sowie Prüfungskommissionen nach Vorschlag des Fachbereichsrates entsprechend § 22 Abs. 1.
 4. Entscheidungen über
 - a) das Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen. Die Mitteilung über endgültiges Bestehen oder Nichtbestehen der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung gemäß §18 Abs. 8 erfolgt vom Prüfungsamt.
 - b) Anträge auf vorzeitig abzulegende Prüfungen und deren Wiederholung entsprechend § 5 Abs. 1.
 - c) Prüfungszulassung von Externen entsprechend § 25 Abs. 2 SächsHG,
 - d) Genehmigung der zweiten Wiederholungsprüfung entsprechend § 6 Abs. 6.
 - e) Anrechnung von Studienzeiten, -leistungen und Prüfungen in der Regel unter Mitwirkung des für das Prüfungsfach zuständigen Hochschullehrers.
 - f) Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß entsprechend § 17.
 - g) Ausgabe und Fristverlängerung der Diplomarbeit entsprechend § 15.
 5. Entscheidung über Widersprüche entsprechend § 27.
 6. Entscheidung über Ausnahmen von der Prüfungsordnung in außergewöhnlichen Fällen.
 7. Berichterstattung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit, die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten im Fachbereich sowie für Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.
 8. Bestätigung der Eignungsbescheinigung gemäß § 48 Absatz 1 Nr.2 BAföG.
- (2) Zuständigkeiten für das Ausstellen von Zeugnissen und Urkunden sind in § 24 geregelt.

§ 22

Prüfer, Beisitzer, Prüfungskommission

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Prüfungskommissionen setzen sich aus mindestens einem Prüfer und einem Beisitzer, der das Protokoll führt, zusammen. Die Bestellung zum Prüfer bzw. zum Vorsitzenden der Prüfungskommission gilt, wenn nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, sowohl für die Prüfung, die zum in der Prüfungsordnung des Diplomstudiengangs vorgesehenen Zeitpunkt durchgeführt wird (erste Prüfung), als auch für sich aus der ersten Prüfung ergebende Nach- und Wiederholungsprüfungen.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins bekannt gegeben werden.
Prüfer und Beisitzende unterliegen entsprechend § 20 Abs. 4 der Amtsverschwiegenheit.

§ 23

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Studien werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem fachverwandten Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. In den Diplomstudiengängen Allgemeiner Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik wird bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium die Diplomvorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der HTWD Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung ggf. mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der HTWD im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu berücksichtigen.
- (3) Einschlägige praktische Studiensemester (siehe § 3) werden angerechnet.
- (4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus abgeschlossenen Hochschulstudien können nach Einzelfallprüfung anerkannt werden, wenn zwischen Ende des abgeschlossenen Studiums und Beginn des Studiums an der HTWD der Zeitraum von fünf Jahren nicht überschritten wird.
- (5) Für in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.
- (6) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Austauschprogrammen im Ausland erbracht wurden, erfolgt auf der Grundlage der in § 33 definierten Bestimmungen (z. B. im Rahmen eines „Learning Agreement“).
- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (9) Soweit Studienzeiten nach Absätzen 1 und 2 angerechnet oder nicht angerechnet werden, verändern sich die Fristen für Prüfungen entsprechend § 6 Abs. 2 und Abs. 3.
- (10) Anträge auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von Studienzeiten sind spätestens vor Eintritt in den entsprechenden Studienabschnitt schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (11) Bei Wiederaufnahme des Studiums nach einer Beurlaubung gelten die bis dahin erzielten Studien- und Prüfungsleistungen unverändert weiter.

Gleiches gilt unter Beachtung von Absatz 4 bei Fortsetzung oder Neubeginn des Studiums an der HTWD im gleichen Diplomstudiengang oder in einem anderen Studiengang mit gleichem Grundstudium.

- (12) Die Ausstellung eines Zeugnisses über die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung ausschließlich auf der Grundlage von Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, ist nicht zulässig.

§ 24

Zeugnisse, Diplomurkunde, Bescheinigungen

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Diplomvorprüfung und nach dem erfolgreichen Abschluss der Diplomprüfung wird durch das zentrale Prüfungsamt der HTWD jeweils ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Angabe der Diplomstudiengänge Allgemeiner Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik. In das Zeugnis der Diplomvorprüfung sind die Fachnoten und die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Fachnoten mit zugeordneten ECTS Credits, ECTS Grades, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote und das Gesamturteil aufzunehmen (siehe auch § 32). Es weist die Regelstudienzeit und die gewählte Studienrichtung aus. Im Ausland erbrachte Leistungen sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen, sofern sie sich inhaltlich von denen an der Hochschule gestellten Leistungsanforderungen unterscheiden. Die Noten sind in arabischen Ziffern anzugeben. Die Zeugnisse werden vom Dekan des Fachbereiches und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (2) Zusätzlich zum Zeugnis über die Diplomprüfung wird mit gleichem Datum eine Diplomurkunde über die Verleihung des entsprechenden Diplomgrades vom zentralen Prüfungsamt der HTWD ausgestellt. Die Urkunde wird vom Rektor der Hochschule und vom Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Den Urkunden wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt. Diese wird nicht unterschrieben, aber gesiegelt.
- (3) Für den Absolventen bzw. die Absolventin wird ein „Diploma Supplement“ entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (4) Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird entsprechend dem Diplomstudiengang der akademische Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule (FH)“
Diplom-Ingenieur/in (FH) Dipl.-Ing. (FH)
verliehen.
Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Diplomgrades (FH) erworben.
- (5) Auf Antrag können in einer Anlage zum Zeugnis der Besuch von Zusatzfächern, von Veranstaltung im Studium Generale oder Studienaufenthalte an Partnerhochschulen bescheinigt werden. Prüfungsergebnisse in Zusatzfächern werden auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis eingetragen und entsprechend kenntlich gemacht, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (6) Zeugnisse und Urkunden tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (7) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsamt ausgestellt.

- (8) Hat ein Kandidat die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die alle erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 25

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend Absatz 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist auf Antrag des Prüfungsausschusses vom Fachbereichsrat einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 6, Satz 2, und Absatz 8 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer schriftlichen Fachprüfung oder der Diplomarbeit und Festlegung der Note erhält der Prüfling das Recht, auf schriftlichen Antrag an den Prüfer Einsicht in die Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und Prüfungsprotokolle zu nehmen und den Prüfer zu konsultieren. Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme werden durch den Prüfer bestimmt. Mit der Einsichtnahme ist kein Anspruch auf Korrektur der erteilten Note verbunden.

§ 27

Widerspruchsverfahren

- (1) Entscheidungen nach dieser Ordnung, durch die ein Prüfling in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind dem Prüfling von der Instanz, die die Entscheidung getroffen hat (z. B. Prüfer, Prüfungsausschuss), unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gem. § 58 Abs.1 VwGO zu versehen. Dies betrifft nicht die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen, ausgenommen Nichtbestehen der Diplomarbeit und der Verteidigung der Diplomarbeit.
- (2) Widersprüche gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung sind beim Prüfungsausschuss einzulegen. Ansonsten gilt § 70 VwGO, wonach der Widerspruch innerhalb

eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben ist. Als Widerspruchsbehörde agiert der Fachbereichsrat.

- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer die Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist, und/oder
2. der Prüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist, und/oder
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind, und/oder
4. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen Entscheidungen mehrerer Prüfer richtet.

- (4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch vom Prüfungsausschuss bzw. Fachbereichsrat nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2. Fachspezifische Bestimmungen

§ 28

Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach drei theoretischen Studiensemestern mit der Diplomvorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt. In das Studium ist ein praktisches Studiensemester integriert.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens (29) Semesterwochenstunden im Grundstudium und (28) Semesterwochenstunden im Hauptstudium.

§ 29

Fachliche Voraussetzungen für die Diplomvorprüfung

- (1) Prüfungsgegenstände sowie die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel werden durch den Prüfer bestimmt. Die zugelassenen Hilfsmittel sind vom Prüfer spätestens mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Die Prüfer haben die Prüfungsgegenstände sowie Art, Zeitpunkt, Wertigkeit und Anforderungen von Prüfungsvorleistungen bzw. Teilleistungen alternativer Prüfungsleistungen den Studierenden innerhalb der ersten zwei Vorlesungswochen des Semesters nachweislich bekannt zu geben.
- (2) Die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 1 zu ersehen. Prüfungsvorleistungen (PVL) gelten nicht als Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung. Ihre Erfüllung ist Voraussetzung zur fachlichen Zulassung zu den jeweiligen Fachprüfungen bzw. der Diplomvorprüfung (§18, Abs.2) gemäß Anlage 1. Im Sinne einer durchgehenden Leistungsbewertung können Prüfungsvorleistungen bewertet werden und in die Fachnoten gewichtet eingehen.

§ 30

Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung

- (1) Fachliche Voraussetzung für die Diplomprüfung ist das Bestehen aller Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und das erfolgreiche Absolvieren des Praktischen Studiensemesters.
- (2) Paragraph 29 gilt analog für die Fachprüfungen der Diplomprüfung.

§ 31

Bewertung der Diplomvorprüfung

Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind und die Zulassungsvoraussetzungen nach §29 Abs.2 erfüllt sind.

§ 32

Bewertung der Diplomprüfung und der Diplomarbeit

- (1) Die Gesamtnote der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Bewertung der Gutachter der Diplomarbeit und Note der Verteidigung (Vortrag und Diskussion) gebildet.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Noten sämtlicher Fachprüfungen und die Gesamtnote der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) sowie die Zulassungsvoraussetzungen nach §30 Abs.2 erfüllt sind.
- (3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus den Fachnoten der Diplomprüfung und der Gesamtnote der Diplomarbeit. Die Diplomarbeit geht mit dem Gewicht von 25 % ein.
- (4) Das Gesamturteil ist die verbale Formulierung der Gesamtnote entsprechend § 16 Abs. 1.
- (5) Besonders herausragende Leistungen werden durch das Gesamturteil „ausgezeichnet“ gewürdigt. Voraussetzung dafür ist, dass die Gesamtnote der Diplomarbeit „sehr gut“ und keine Note einer Fachprüfung schlechter als „gut“ ist sowie die Mittelbildung den Wert 1,2 nicht überschreitet.

§ 33

Bestimmungen für im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen

- (1) Zur Vorbereitung der Anerkennung von im Ausland erbrachter Leistungen sind „Learning Agreements“ (verbindliche Festlegungen bezüglich zu belegender Fächer an der Partnerhochschule) abzuschließen.
- (2) Im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen können als Wahlpflichtfach im Hauptstudium anerkannt werden, wenn der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung thematisch in die Diplomstudiengänge passt. Im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen lassen sich als Pflichtfach anrechnen, wenn die Gleichwertigkeit gegeben ist. Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen der Diplomstudiengänge Allgemeiner Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik an der HTW Dresden im wesentlichen entsprechen.
- (3) Voraussetzung für eine Anerkennung ist in beiden Fällen das Vorliegen eines Leistungsnachweises, aus dem die Anzahl der Semesterwochenstunden, Credits und die Note hervorgehen. Bei der Note muss die Umrechenbarkeit in das deutsche Notensystem gewährleistet sein.
- (4) Die Anerkennung ist formlos mit Leistungsnachweis spätestens bis zum Ausgabezeitpunkt des Diplomthemas beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

3. Schlussbestimmungen

§ 34

Inkrafttreten/Veröffentlichung

Die vorliegende Diplomprüfungsordnung (DPO) wurde vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Maschinenbau/Verfahrenstechnik am 12.11.2002 und vom Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH) am 15.10.2002 und 06.04.2004 (Änderungen nach Auflagen) beschlossen und tritt nach Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst rückwirkend zum 01.09.2003 in Kraft. Sie wird durch Aushang veröffentlicht. Die DPO gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2003 ihr

Studium in den Diplomstudiengängen Allgemeiner Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik an der HTWD aufgenommen haben.

Aufgrund des Beschlusses des Senates der HTWD vom 25.11.2003 ausgefertigt und vorläufig in Kraft gesetzt.

§ 35

Übergangsbestimmungen

Für Studenten, die im Wintersemester 2002 oder früher immatrikuliert wurden, ist die Diplomprüfungsordnung der Studiengänge Allgemeiner Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik vom 30.08.2000 gültig.

Als Übergangsregelung wird festgelegt, dass für die Fachprüfungen vom 1.-3. Semester des Immatrikulationsjahrganges 2003 die DPO anzuwenden ist.

Dresden, den 25.11.2003

Prof. Dr.-Ing. H. Neumann
Rektor

Anlage 1

Blatt 1	Prüfungsplan	-	Grundstudium Diplom-Vorprüfung
	Studiengang	-	Allgemeiner Maschinenbau

Lehrgebiet	Prüfungs-semester			Prüfungsvorleistungen
	1	2	3	
Mathematik	SP1		SP2	§ 26 für SP2 - 2 Rechenprogramm
Informatik			SP	
Physik		SP		Laborpraktikum
Grundlagen Tribologie		SP		
Technische Mechanik	SP1		SP2	
Technische Thermodynamik		SP1	SP2	
Elektrotechnik / Elektronik		SP		
Konstruktionslehre	SP			Belege
Maschinenelemente			SP	Belege
Werkstofftechnik		SP		Laborpraktikum
Strömungslehre			SP	Laborpraktikum
Fertigungstechnik			SP	Laborübung
Betriebswirtschaftslehre	SP			
Sprachen				§ 26 für DV

- SP - schriftliche Prüfung } muss mit mindestens
- MP - mündliche Prüfung } „ausreichend“ bestanden sein
- DV - Diplom-Vorprüfung

Anlage 1

Blatt 2	Prüfungsplan	-	Grundstudium Diplom-Vorprüfung
	Studiengang	-	Fahrzeugtechnik

Lehrgebiet	Prüfungssemester			Prüfungsvorleistungen
	1	2	3	
Mathematik	SP1		SP2	§26 für SP2 - 2
Informatik		SP		Rechenprogramm- §26 für DV - 2
Physik		SP		Laborpraktikum
Technische Mechanik	SP1		SP2	
Thermodynamik		SP		
Elektrotechnik / Elektronik		SP		
Konstruktionslehre	SP			Belege
Maschinenelemente			SP	Belege
Straßenverkehrsanlagen				§26 für DV - 3
Automobil und Umwelt	SP			
Werkstofftechnik		SP		Laborpraktikum
Spezialwerkstoffe				§26 für DV - 3
Elektrische Maschinen			SP	Laborpraktikum
Strömungslehre		SP		
Hydraulik / Pneumatik I			SP	Laborpraktikum
Strömungsmaschinen				Laborprakt. §26 für DV - 3
Fertigungstechnik			SP	
CAD				Belege §26 für DV - 3
Mechatronische Grundlagen			SP	
Betriebswirtschaftslehre	SP			
Sprachen				§26 für DV

SP - schriftliche Prüfung } muss mit mindestens
 MP - mündliche Prüfung } „ausreichend“ bestanden sein
 DV - Diplom-Vorprüfung

Anlage 1

Blatt 3	Prüfungsplan	-	Grundstudium Diplom-Vorprüfung
	Studiengang	-	Produktionstechnik

Lehrgebiet	Prüfungssemester			Prüfungsvorleistungen
	1	2	3	
Mathematik	SP1		SP2	
Mathematische Statistik				§26 für DV - 3
Informatik				Rechenprogramm- §26 für DV - 2
Physik		SP		Laborpraktikum
Technische Mechanik		SP		
Thermodynamik		SP		
Elektrotechnik / Elektronik		SP		
Konstruktionslehre	SP			Belege
Maschinenelemente			SP	Belege
Werkstofftechnik		SP		Laborpraktikum
Spezialwerkstoffe				§26 für DV - 3
Produktionssysteme		SP		
Fertigungstechnik I			SP	Laborpraktikum
Fertigungstechnik II			SP	
Fertigungsmittel I			SP	
Fertigungsmesstechnik I			SP	
Betriebswirtschaftslehre	SP			
Sprachen				§26 für DV
Sprachen (IMES)			SP	

SP - schriftliche Prüfung } muss mit mindestens
 MP - mündliche Prüfung } „ausreichend“ bestanden sein
 DV - Diplom-Vorprüfung

Anlage 1

Blatt 4	Prüfungsplan	-	Hauptstudium Diplomprüfung
	Studiengang	-	Allgemeiner Maschinenbau
	Studienrichtung	-	Maschinenbau - Konstruktion

Lehrgebiet	Prüfungssemester			Prüfungsvorleistungen
	4	6	7	
Wärmeübertragung/Kältetechnik	SP			MP Laborübung
FEM				
Energietechnik				§27 für DP - 6
Automatisierungstechnik				Belege §27 für DP - 4
CAD				Laborpraktikum
Strömungsmaschinen	SP			§27 für DP - 6
Strömungsmechanik				Laborpraktikum
Messtechnik / Maschinenlabor				Belege §27 für DP - 4
Konstruktionspraktikum				Laborübung
Kolbenmaschinen		SP		
Instandhaltung / Zuverlässigkeit			SP	
Getriebetechnik		SP1	SP2	
Maschinendynamik I				§27 für DP - 4
Maschinendynamik II		APL		Beleg, Maschd. I
Fertigungsmittel			SP	
Fügetechnik				Laborpraktikum - § 27 für DP - 7
Maschinenelemente II	SP			
Fertigungsmesst./Qualitätssicherung	SP			Laborpraktikum
Methodisches Konstruieren				§27 für DP - 6
Hydraulik / Pneumatik	SP			Laborpraktikum
CAD				Belege §27 für DP - 6
Elektrische Maschinen	SP			Laborpraktikum
Konstruktive Projektarbeit				§27 für DP - 7
Wahlpflichtfächer I			SP	
Wahlpflichtfächer II				§27 für DP
Wahlpflichtfächer III				§27 für DP
SP	-	schriftliche Prüfung	}	„ausreichend“ bestanden sein
MP	-	mündliche Prüfung	}	muss mit mindestens
APL	-	Alternative Prüfungsleistung	}	
DP	-	Diplomprüfung	}	

Anlage 1

Blatt 5	Prüfungsplan	-	Hauptstudium Diplomprüfung
	Studiengang	-	Allgemeiner Maschinenbau
	Studienrichtung	-	Technische Gebäudeausrüstung

Lehrgebiet	Prüfungssemester			Prüfungsvorleistungen
	4	6	7	
Wärmeübertragung/Kältetechnik	SP			MP Laborübung
FEM				
Energietechnik				§27 für DP - 6
Automatisierungstechnik				Belege §27 für DP - 4
CAD				Laborpraktikum
Strömungsmaschinen			SP	§27 für DP - 6
Strömungsmechanik				Laborpraktikum
Messtechnik / Maschinenlabor				Belege §27 für DP - 4
Baukonstruktion		SP		Laborpraktikum
Grundlagen der Baustatik				§27 für DP - 4
Bautechnologie				§27 für DP - 4
Klimatechnik			SP	Laborpraktikum
Rohrnetze			MP	
Grdl. d. Heizungs- u. Klimatechnik				§27 für DP - 4
Heizungstechnik			SP	Laborpraktikum
Gebäudeautomatisierung				
Elektrische Gebäudeausrüstung			SP	
Elektrische Maschinen	SP			
Sanitärtechnik				SP
Gastechnik				§27 für DP - 7
Fördertechnik				§27 für DP - 7
Planung gebäudetechn. Anlagen				SP
CAD für TGA				Belege §27 für DP - 6
Wahlpflichtfächer I				SP
Wahlpflichtfächer II				§27 für DP
Wahlpflichtfächer III				§27 für DP
SP	-	schriftliche Prüfung	}	„ausreichend“ bestanden sein
MP	-	mündliche Prüfung	}	muss mit mindestens
APL	-	Alternative Prüfungsleistung	}	
DP	-	Diplomprüfung	}	

Anlage 1

Blatt 6	Prüfungsplan	-	Hauptstudium Diplomprüfung
	Studiengang	-	Fahrzeugtechnik
	Studienrichtung	-	Kraftfahrzeugtechnik

Lehrgebiet	Prüfungssemester			Prüfungsvorleistungen
	4	6	7	
Fertigungsmesstechnik/Qualitätssicherung	SP			Laborpraktikum
Maschinenlabor / Messtechnik	SP			Laborpraktikum
Getriebetechnik		SP		
Kolbenmaschinen				§27 für DP - 4
Verbrennungsmotoren I		SP		
Fahrzeugelektrik				Laborpraktikum §27 für DP - 6
FEM			MP	Laborübung
Fügetechnik	SP			Laborpraktikum
Fahrdynamik	SP			Beleg
Fahrwerk I/II		SP1	SP2	Beleg
Maschinendynamik				§27 für DP - 4
Grundlagen Nutzfahrzeuge				§27 für DP - 4
Passive Sicherheit/Biomechan.I/II		SP		
Unfallrekonstruktion			SP	
Fahrzeugmechatronik	SP			Laborpraktikum
Hydraulik / Pneumatik II	SP			Laborpraktikum
Antriebstechnik I		SP1	SP2	Laborpraktikum
Verbrennungsmotoren II			SP	Laborpraktikum
Kfz.-Messtechnik		SP		Laborpraktikum
Projektseminar				§27 für DP - 6
Fahrzeugkommunikationssyst.			SP	
Fahrzeugsteuergeräte				§27 für DP - 7
Sachverständigenwesen		SP		Laborpraktikum
Wahlpflichtfächer I			MP	
II				§27 für DP
III				§27 für DP

SP - schriftliche Prüfung } „ausreichend“ bestanden sein
 MP - mündliche Prüfung } muss mit mindestens
 APL - Alternative Prüfungsleistung }
 DP - Diplomprüfung

Anlage 1

Blatt 7	Prüfungsplan	-	Hauptstudium Diplomprüfung
	Studiengang	-	Fahrzeugtechnik
	Studienrichtung	-	Nutzfahrzeugtechnik

Lehrgebiet	Prüfungssemester			Prüfungsvorleistungen
	4	6	7	
Fertigungsmesstechnik/Qualitätssicherung	SP			Laborpraktikum
Maschinenlabor/Messtechnik	SP			Laborpraktikum
Getriebetechnik		SP		
Kolbenmaschinen				§27 für DP - 6
Verbrennungsmotoren I		SP		
Fahrzeugelektrik				Laborpraktikum §27 für DP - 4
FEM			MP	Laborübung, Fahrzeugleichtbau
Fügetechnik	SP			Laborpraktikum
Fahrdynamik	SP			Beleg
Fahrwerk I/II		SP1	SP2	Beleg
Maschinendynamik				§27 für DP - 4
Grundlagen Nutzfahrzeuge				§27 für DP - 4
Passive Sicherheit/Biomechan.I/II		SP		
Unfallrekonstruktion				§27 für DP - 7
Fahrzeugmechatronik	SP			Laborpraktikum
Hydraulik/Pneumatik II	SP			Laborpraktikum
Antriebstechnik I/II		SP1	SP2	Laborpraktikum
Brems- u. Federsysteme				§27 für DP - 7
Kfz.-Meßtechnik				Laborpraktikum §27 für DP - 7
Fahrzeugleichtbau				§27 für DP - 4
Nutzfahrzeugkonstruktion			SP	
Nutzfahrzeug-Dieselmotoren			SP	Laborpraktikum
Technische Chemie f. Fahrz.-T.				§27 für DP - 7
Aufbautensysteme			SP	
Projektseminar			SP	
Mobilhydraulik				§27 für DP - 7
Praktikum Nutzfahrzeugtechnik				Laborpraktikum §27 für DP - 7
Wahlpflichtfächer I			MP	
II				§27 für DP
III				§27 für DP

SP - schriftliche Prüfung } „ausreichend“ bestanden sein
 MP - mündliche Prüfung } muss mit mindestens
 APL - Alternative Prüfungsleistung }
 DP - Diplomprüfung

Anlage 1

Blatt 8 Prüfungsplan - Hauptstudium
Diplomprüfung

Studiengang - Produktionstechnik

Lehrgebiet	Prüfungs-semester			Prüfungsvorleistungen
	4	6	7	
Arbeitswissenschaften		SP		
CAD				§27 für DP - 4
Spanende Formung	SP			Laborpraktikum
CNC-Technik I		MP		Laborpraktikum
Umform- u. Zerteiltechnik	SP			Laborpraktikum
Fertigungsmesstechnik II			SP	Laborpraktikum I/II
Fertigungsmittel II		SP		Beleg
Qualitätsmanagement			SP	
Produktionssystematik	SP			
Fügetechnik	SP			Laborpraktikum
Fertigungsautomatisierung			SP	Laborübung
Produktionsplanung u. -steuerung	SP1		SP2	Laborpraktikum
Tribotechnik			SP	Laborpraktikum
Montagetechnik				§27 für DP - 7
Fabrikplanung	SP1	SP2		Laborpraktikum, SP1
Projektmanagement				§27 für DP - 6
Oberflächen- u. Beschichtungstechnik	SP			
Grundlagen der Instandhaltung				§27 für DP - 4
Unternehmensführung				§27 für DP - 6
Wirtschafts-/Finanzrecht				§27 für DP - 7
SSP „Fertigung/Organisation“				
Finanzierung / Investition	SP			
Werkzeugmaschinenkunde		SP		
CNC-Technik II				§27 für DP - 7
Produktionslogistik			SP	
SSP „Fahrzeugfertigung“				
Schienenfahrzeuge I	SP			
Schienenfahrzeuge II		SP		
Kraftfahrzeuge			SP	
Wahlpflichtfächer I		MP		
II				§27 für DP
III				§27 für DP
SP - schriftliche Prüfung		}		„ausreichend“ bestanden sein
MP - mündliche Prüfung		}		muss mit mindestens
APL - Alternative Prüfungsleistung		}		
DP - Diplomprüfung				